**Zeitschrift:** Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für

Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und

Binnenschiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

**Band:** 22 (1930)

Heft: 1

**Artikel:** Die heutige Rechtslage

Autor: B.W.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-922464

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

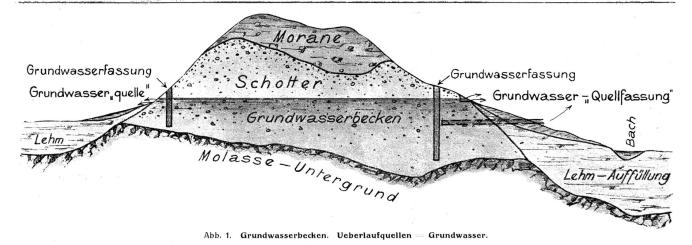
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



weise heute gar keinen Fluß beherbergen und ihre Existenz erloschenen, eiszeitlichen Flußläufen verdanken.

Auffallend sind besonders die flächenförmig ausgebildeten Gebiete, die am häufigsten im mittleren und oberen Glattal verbreitet sind. Es sind dies vorwiegend Wasservorkommnisse, die rings durch undurchlässige Einfassungen geschlossen sind und deshalb als Grundwasser becken bezeichnet werden, (Abb. 1), im Gegensatz zu den Grundwasser strömen (Abb. 2, 3 und 4). Als Kuriosum wurde auch das inselförmig im und unter dem See liegende Grundwasserbecken der Halbinsel Au am Zürichsee markiert.

Um zu zeigen, daß die Grundwasserführungen großen Stiles nicht nur im Kanton Zürich vorkommen, wurden außerhalb der Kantonsgrenzen noch einige wichtige, unterirdische Gewässer eingetragen. Als geradezu imposantes Gewässer nennen wir den bei Kradolf beginnenden Grundwasserstrom des Thurtales, dessen unterstes Teilstück auf unserer Karte noch dargestellt ist. Die sichtbaren Aufstöße auf der Strecke Müllheim bis zur zürcherischen Kantonsgrenze machen mehr als 4 m³ per Sekunde aus.

Eine analoge Schotterauffüllung mit Grundwasserführung haben wir auch im Reußtal, von Emmenbrücke bis etwa nach Merenschwand, die stellenweise eine Breite von einigen Kilometern aufweist.

Auch außerhalb unseres Kartengebietes sind die Grundwasserströme eine ziemlich stark verbreitete Erscheinung, selbst die Kantone des Juragebietes machen keine Ausnahme. Es haben sich in letzter Zeit im Neuenburger und Berner Jura an verschiedenen Stellen ausnützbare Grundwassergebiete nachweisen lassen. Es würde also nicht schwer halten, auf Grund des heutigen Standes der Grundwasserforschung auch für die anderen Kantone einen Kataster der schutzbedürftigen unterirdischen Gewässer aufzustellen.

#### Die heutige Rechtslage.

B. W. Die Artikel, die für die Regelung des Grundwasserrechtes in Frage kommen, sind:

Art. 704 ZGB. Quellen sind Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden.

Das Recht an Quellen auf fremdem Boden wird als Dienstbarkeit begründet.

Das Grundwasser ist den Quellen gleichgestellt.

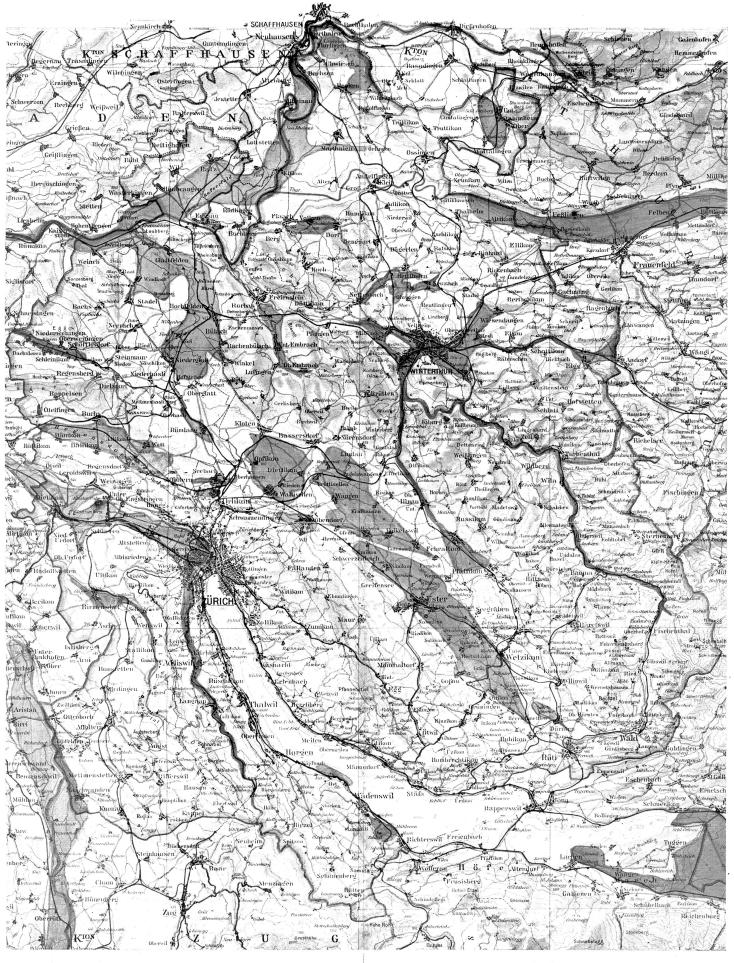
Art. 137 bis zürcherisches Einführungsgesetz zum ZGB. Grundwasserströme und Grundwasserbecken mit einer mittleren Stärke von 300 min/l werden als öffentliche Gewässer erklärt.

Wird jedoch einem solchen Strom oder Becken lediglich Wasser für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kleinbedarf entnommen, so ist eine staatliche Verleihung nicht erforderlich.

Der Regierungsrat bezeichnet die öffentlichen Grundwasserströme und -becken.

I. Die erste Frage, die sich hier erhebt, ist die, ob Art. 137 bis nicht im Widerspruch stehe mit dem Bundesrecht. Ueber diese nicht ganz einfache Rechtsfrage braucht heute nicht mehr diskutiert zu werden. Das Bundesgericht hat in einem neuern Entscheid dem Artikel 137 bis seine Sanktion erteilt und die Befugnis zu seinem Erlasse auf die Art. 6 und 664 des ZGB gestützt. Der Entscheid ist in dieser Nummer Seite 7 abgedruckt. Am Schlusse sagt das Bundesgericht folgendes: Bis die Gesetzesbestimmung des ZGB einmal entsprechend den seit ihrem Erlasse gewonnenen, neuen Erkenntnissen über das Wesen des Grundwassers abgeändert ist, findet sie ihre Korrektur in der aus Art. 6 und 664 des ZGB sich ergebenden Befugnis der Kantone, die mächtigen Grundwasseransammlungen als öffentliche Gewässer zu erklären und sie damit zum allgemeinen Wohl der privaten Verfügung zu erziehen.

II. Die zweite Frage ist die, wie sich die rechtliche Behandlung der Quellen gestaltet. Sie sind teilweise nichts anderes, als Ausflüsse oder Aufstöße der Grundwasserströme und -becken und erreichen also solche oft Stärken von über 300 min/l. Da sie aber in Art. 137 bis nicht erwähnt sind, sind sie nicht, wie das Grundwasser



Wichtigste öffentliche Grundwasserströme und -Becken des Kantons Zürich nach dem Stand der Forschungen Ende 1929.

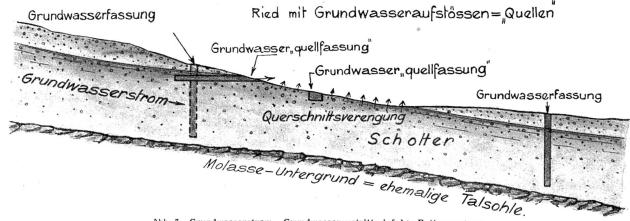


Abb. 3. Grundwasserstrom. Grundwasseraustritte infolge Bettverengung.

rechnet werden. Das Obergericht, in vollem Bewußtsein der geologischen und hydrologischen Zusammenhänge, konnte diese reine Nützlichkeitsinterpretation nicht zu der seinen machen. Auch das Kassationsgericht hätte sich ihr kaum angeschlossen. Mit Recht wird in dem Urteil gesagt, daß der zürcherische Gesetzgeber gar nicht befugt wäre, den Begriff der Quelle nach eidgenössischem Rechte abzuändern, und wenn er schon diesen schwerwiegenden Schritt gewagt hätte, so hätte er es deutlich ausgedrückt und nicht einer mehr oder weniger gut begründeten Auslegung überlassen. — Nicht von der Praxis der Gerichte ist hier u. E. eine Aenderung der unerfreulichen Verhältnisse zu erwarten, sondern von einer Revision der bestehenden Rechtsordnung. — Zum Glücke sind die Fälle, wo eine reine Quellfassung möglich ist, selten. Fast immer muß der Grundwasserstrom selbst angebohrt werden, um eine rationelle Wasserfassung zu erhalten. In diesen Fällen ist aber immer eine Verleihung notwendig.

III. Die dritte Frage ist die, in welchem Verhältnis die Nutzungsrechte am oberirdischen Gewässer (meist Kraftnutzungsrechte) zu denjenigen am Grundwasser stehen. Wir verweisen hiefür wiederum auf Nr. 4/1928 der "Schweizerischen Wasserwirtschaft", wo wir die Frage im Zusammenhang mit dem obergerichtlichen Entscheid behandelt haben. — Durch die immer ausgedehntere Ausnutzung des Grundwassers wird auch die Wasserführung der Oberflächengewässer beeinträchtigt, so daß für die Kraftnutzung zu bestimmten Zeiten Wassermangel entsteht. Unterlieger, als Inhaber öffentlichrechtlicher Konzessionen, erhoben im genannten Falle Einsprache gegen die

Ableitung von Quellen, die bisher ihre Bäche gespiesen haben. Sie wurden mit ihrer Klage vom Gerichte abgewiesen, weil die Ableitung, gestützt auf das private Quellenrecht (Grundeigentum), bewerkstelligt wurde, gegen dessen Ausübung ihnen kein Rechtstitel zur Verfügung stand. Hier taucht nun die Frage auf: wie gestaltet sich die Lage des Kraftnutzers, wenn sein Wasserzufluß durch eine staatlich konzessionierte Grundwasserfassung geschmälert wird? Die Verwaltungsbehörden vertreten den Standpunkt, durch die Oeffentlicherklärung der Grundwasservorkommnisse seien diese nicht den Benützern der (ebenfalls öffentlichen) Oberflächengewässer zugesprochen worden. Ihr bisher auf die Wasserwelle beschränktes Recht dehne sich damit nicht auch auf das unterirdische, mit ihrem Wasserlaufe im Zusammenhang stehende Wasser aus. Dieser Ansicht ist zweifellos zuzustimmen, indem eine materielle Erweiterung dieser Rechte nicht anzunehmen ist. Dagegen hat sich die Lage für diese Konzessionäre insofern gebessert, als der Staat bei Erteilung neuer Grundwassernutzungsrechte auf sie Rücksicht zu nehmen hat. Sie haben gemäß eidgenössischem WRG, Art. 43 ein wohlerworbenes Recht auf die Nutzung einer bestimmten Wassermenge, das demienigen am Grundwasser gleichwertig ist. Muß es im Interesse einer Trinkwasserversorgung geschmälert werden, so kann dies nur unter Entschädigung geschehen (WRG, Art. 43, Abs. 2). Den verleihenden Behörden steht heute die schwierige Aufgabe zu, bei Verleihungen von Rechten am unterirdischen wie am oberirdischen Wasser, den ganzen Haushalt eines Flußgebietes im Auge zu behalten.

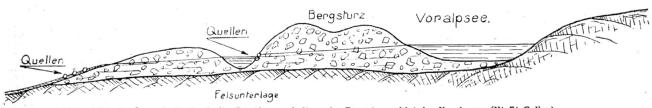


Abb. 4. Querschnitt durch die Grundwasserhaltung im Bergsturzgebiet des Voralpsees (Kt. St. Gallen).

Die Rechtslage dürfte in diesem Punkte abgeklärt sein. Erschwerungen scheinen heute vielmehr daher zu kommen, daß Inhaber von Wasserkraftnutzungsrechten übersetzte Ablösungsentschädigungen verlangen, so daß wichtige Trinkwasserversorgungen in Frage gestellt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß heute in erster Linie das Recht der Quellen revisionsbedürftig ist. Man wird kaum darum herumkommen, wie ja auch vom Bundesgericht im genannten Entscheid angedeutet wird, den Art. 704 des ZGB abzuändern. Ob dabei eine Unterscheidung zwischen Quellen, die in Grundwassergebieten liegen und von diesen gespiesen werden, und "gewöhnlichen" Quellen (die im Privateigentum bleiben würden) eingeführt werden soll, oder ob man die ganze bisherige Rechtsgrundlage des eidgenössischen Quellenrechtes fallen lassen will, bleibe eingehenderen Studien überlassen. Auch die Oeffentlichkeit der Grundwasserströme könnte bei dieser Gelegenheit von Bundeswegen ausgesprochen werden.

Erwähnt sei noch, daß die Revision auch in andern Kantonen auf Interesse stoßen dürfte. So verfolgt z. B. der Kanton Aargau in Grundwasserfragen eine ähnliche Praxis wie der Kanton Zürich. Sie beruht aber heute auf der etwas schwachen Basis eines obergerichtlichen Entscheides, wonach in sinngemäßer Auslegung des Baugesetzes die Grundwasserströme als öffentliche Gewässer zu betrachten sind. Der Versuch, diese Praxis durch eine Bestimmung im Einführungsgesetz zu sanktionieren, ist gescheitert. Die Vorlage wurde im Jahre 1923 durch Volksentscheid verworfen.

Die meisten übrigen Kantone behandeln die Grundwasserströme und -becken nicht als öffentliche Gewässer und erteilen für ihre Ausnutzung keine Verleihungen. Sie wenden das Quellenrecht an gemäß Zivilgesetzbuch und schreiben eine Bewilligung nur dann vor, wenn das Wasser außerhalb des Kantons geleitet werden soll. Es kann keinem Zweifel unterstehen, daß in allen Kantonen die Nutzbarmachung des Grundwassers eine ähnliche Entwicklung nehmen wird, wie im Kanton Zürich. Damit wird sich auch das Bedürfnis nach einer Neuregelung geltend machen, denn unter der Herrschaft des Privatrechtes wird es einer Verwaltung nie möglich sein, eine, ganze Flußgebiete umfassende, das Oberflächen-, wie auch das Grundwasser berücksichtigende Wasserwirtschaftspolitik zu betreiben.

# Die Grundwasserkarte des Kantons Zürich.

Von A. Beilick, Ing.-Adjunkt des Kantonsingenieurs.

Durch Gesetz vom 2. Februar 1919 sind im Kanton Zürich Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 Minutenliter als öffentliche Gewässer erklärt worden. Nach der Verordnung über die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vom 27. Oktober 1919 läßt der Regierungsrat eine Karte der öffentlichen Grundwasserströme und Grundwasserbecken anfertigen, die nach Maßgabe der weitern Beobachtungen fortzuführen und zu ergänzen ist.

An dieser Grundwasserkarte wird nun seit mehreren Jahren von der zürcherischen Baudirektion unter Mitwirkung des Geologen Dr. J. Hug gearbeitet. Eine erste Grundlage hiezu wurde im Jahre 1920 durch ein Aufgebotsverfahren geschaffen, nach welchem alle Wasserbenützungsanlagen der fraglichen Gebiete anzumelden waren.

Eingelaufen sind über 800 Anmeldungen, die zum Teil gute Anhaltspunkte boten. Im übrigen mußten unter Verwendung des bereits vorhandenen geologischen Materials anhand von Aufschlüssen bei Sondierungen für neue Wasserversorgungsanlagen und durch Wassermessungen und Lokaluntersuchungen die Grundwasservorkommnisse festgestellt und umgrenzt werden. Das Werk ist heute so weit gediehen, daß im großen und ganzen über die Grundwasserströme des Kantons Klarheit herrscht, und dies ist von großer Bedeutung in wasserwirtschaftlicher Beziehung. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, über die vorhandenen Wasservorräte zu wachen und deren rationelle Verteilung vorzunehmen. Mit der Zunahme der Bevölkerung hat der Wasserverbrauch schon heute einen Umfang angenommen, der eine überaus starke Heranziehung der Grundwasserströme und -becken zur Versorgung von Ortschaften zur Folge hat, und ohne Ueberblick über die Wasservorkommnisse wäre es der Behörde kaum möglich, in der Wasserversorgung das Wohl des ganzen Staatswesens zu wahren.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschungen dürften die öffentlichen Grundwasserströme und Grundwasserbecken des Kantons Zürich eine Oberfläche von rund 300 Quadratkilometer einnehmen, was von der Flächenausdehnung des Kantons von 1723,5 Quadratkilometer rund 17 % ausmacht. In der Zeitperiode der Jahre 1920 bis und mit 1929 sind von der zürcherischen Regierung insgesamt 213 Konzessionen für Grundwasserbenützungsanlagen erteilt worden mit einer totalen Wasserentnahme bis zu 224,000 Minutenliter. Das Wasser findet in 123 Anlagen mit einer Wasserentnahmemöglichkeit von 104,500 Minutenliter zu öffentlichen Zwecken und in 90 Anlagen mit 119,500 Minutenliter zu privaten Zwecken Verwendung. Seit Inkrafttreten des Grundwasser-